jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/1/28 1Ob745/80, 6Ob581/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1981

Norm

ABGB §904 IV
ABGB §1478
ABGB §1486 Z1

Rechtssatz

Soll eine Leistung nach Tunlichkeit und Möglichkeit erbracht werden, beginnt die Verjährungszeit jedenfalls dann, wenn der Gläubiger dies selbst beurteilen konnte, nicht mit der Feststellung der Erfüllungszeit durch den Richter, sondern zu einem Zeitpunkt als die Leistung auf Grund der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners möglich wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 745/80
  Entscheidungstext OGH 28.01.1981 1 Ob 745/80
  Veröff: JBl 1982,37 = RZ 1982/12 S 34
- 6 Ob 581/87
  Entscheidungstext OGH 24.03.1988 6 Ob 581/87
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0017662

Dokumentnummer

JJR_19810128_OGH0002_0010OB00745_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at